

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 36 (1944)
Heft: 6

Artikel: Die Arbeiterschaft und die Wirtschaftsartikel
Autor: Oprecht, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 6

Juni 1944

36. Jahrgang

Die Arbeiterschaft und die Wirtschaftsartikel.

Von Dr. Hans Oprecht.

I.

Die geltende Bundesverfassung ist ein lebendiges Zeugnis der liberalen Wirtschaftsauffassung der Zeit vor dem ersten Weltkrieg. Sie enthält keine Bestimmungen positiver Art über das Verhältnis von Wirtschaft und Staat mit Ausnahme der drei Artikel 33, 34 und 34^{ter}. Der letztere gibt dem Bund die Befugnis, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen. Dem Bund kommt damit die Kompetenz zur Gesetzgebung über Gewerbebetriebe und Gewerbepolizei zu. Der Artikel 34 der Bundesverfassung ordnet die Befugnis des Bundes zur Gesetzgebung der Arbeit von Kindern in den Fabriken, zur Regelung der Dauer der Arbeitszeit in den Fabriken und zum Schutz der Arbeiter in den Fabriken. Der Artikel 33 der Bundesverfassung schliesslich stellt es den Kantonen anheim, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweis abhängig zu machen.

Die Bestimmungen der Bundesverfassung über das Verhältnis von Wirtschaft und Staat beschränken sich damit auf ganz wenige Gebiete; das erklärt sich daraus, dass grundsätzlich die Bundesverfassung des Jahres 1874 auf dem Boden der Handels- und Gewerbebefreiheit steht. Der Artikel 31 ist nicht schon 1848, sondern erst bei der Totalrevision des Jahres 1874 in die Bundesverfassung aufgenommen worden. Dieser Artikel der Bundesverfassung gilt grundsätzlich noch heute unverändert, auf dem Papier wenigstens. Er lautet:

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen
Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind in den fünf Zusätzen *a* bis *e* des Artikels 31 lediglich einige Bundesregale, die eidgenössischen Zölle, Eingangsgebühren für Wein und gebrannte Wasser, ebenso das eidgenössische Alkoholmonopol und sanitätspolizeiliche Massnahmen.

Es ist von Bedeutung, sich daran zu erinnern, dass im Bund verfassungsmässig seit dem Jahre 1874 der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit ungeschmälert bis heute Gültigkeit hat.

II.

In der Praxis der Staatspolitik im Bund ist der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit allerdings schon vor dem ersten Weltkrieg auf einzelnen Gebieten der Wirtschaft unseres Landes aufgegeben worden. Im und nach dem ersten Weltkrieg hat die Einflussnahme des Staates auf dem Gebiete der Wirtschaft immer mehr sich durchgesetzt. Diese Entwicklung fand ihre Krönung im zweiten Weltkrieg. Durch die staatliche Kriegswirtschaft, wie sie gesetzlich seit dem 1. September 1939 gehandhabt wird, ist der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit *de facto* aufgehoben worden. Die Notwendigkeit des Schutzes der Landwirtschaft vor dem Erdrücktwerden durch die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktenpreise auf dem Weltmarkt zwang den Staat schon Ende des letzten Jahrhunderts, das heisst in den neunziger Jahren, dazu, durch entsprechende Zölle die Freiheit des Handels im bäuerlichen Sektor einzuschränken. Die Massnahmen, die der Bund in der Ära Schulthess-Laur seit dem Jahre 1914 zugunsten der Landwirtschaft ergreifen musste, haben diese Tendenz der Ausschaltung der Handelsfreiheit auf dem Gebiete der Landwirtschaft verstärkt. Als die Schutzzollpolitik nach dem ersten Weltkrieg nicht mehr genügte, um die schweizerische Landwirtschaft vor dem weiteren Zerfall zu bewahren, versuchte der Bund durch eine entsprechende Subventionspolitik dieser Entwicklung zu begegnen. Die Jahre der Wirtschaftskrise 1931 und folgende führten schliesslich dazu, von Bundes wegen gesetzliche Massnahmen zum Zwecke der Förderung der landwirtschaftlichen Produktion zu ergreifen. Es besteht kein Zweifel darüber, dass die verfassungsmässigen Grundlagen dafür fehlen. Dasselbe gilt — wenigstens zum Teil — in bezug auf sozialpolitische Massnahmen, die zum Schutze der Arbeiterschaft in der Industrie notwendig geworden sind. Die Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung aus dem Jahre 1924 entbehrt der verfassungsmässigen Grundlage. Die Wirtschaftskrise der Jahre 1931 bis 1936 zwang den Bund zu wesentlichen Einschränkungen auf dem Gebiete der Handels- und Gewerbefreiheit. Das Hotelbauverbot, das Filialverbot und andere gesetzliche Massnahmen des Bundes zum Schutze gefährdeter Wirtschaftszweige sind nur notrechtlich, aber nicht verfassungsmässig zu begründen. Der Zwang zur Revision des Artikels 31 der Bundesverfassung ist schon vor dem zweiten Weltkrieg evident gewesen.

III.

Zwei Volksbewegungen, die am Schlusse der Jahre der Wirtschaftskrise 1931 bis 1936 Land und Volk stark beschäftigt haben, gaben die Veranlassung dazu, die Revision des Wirtschaftsartikels der Bundesverfassung an Hand zu nehmen. Die Kriseninitiative, die im Jahre 1934 von den Gewerkschaften zusammen mit der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und linksbürgerlichen Kreisen lanciert worden ist, erreichte in der Volksabstimmung des Jahres 1935 eine Stimmenzahl, die eindeutig die Unhaltbarkeit der bisherigen Wirtschaftsgesetzgebung im Bund offenbart hat. Der Text der Initiative verdient es, heute wieder in Erinnerung gerufen zu werden. Er lautet:

1. Der Bund trifft umfassende Massnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise und ihrer Folgen.

Diese Massnahmen haben zum Ziel die Sicherung einer ausreichenden Existenz für alle Schweizer Bürger.

2. Der Bund sorgt zu diesem Zweck für:

- a) Erhaltung der Konsumkraft des Volkes durch Bekämpfung des allgemeinen Abbaues der Löhne, der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Produktenpreise;
- b) Gewährung eines Lohn- und Preisschutzes zur Sicherung eines genügenden Arbeitseinkommens;
- c) planmässige Beschaffung von Arbeit und zweckmässige Ordnung des Arbeitsnachweises;
- d) Erhaltung tüchtiger Bauern- und Pächterfamilien auf ihren Heimwesen durch Entlastung überschuldeter Betriebe und durch Erleichterung des Zinsendienstes;
- e) Entlastung unverschuldet in Not geratener Betriebe im Gewerbe;
- f) Gewährleistung einer ausreichenden Arbeitslosenversicherung und Krisenhilfe;
- g) Ausnützung der Kaufkraft und der Kapitalkraft des Landes zur Förderung des industriellen und landwirtschaftlichen Exports sowie des Fremdenverkehrs;
- h) Regulierung des Kapitalmarktes und Kontrolle des Kapitalexports;
- i) Kontrolle der Kartelle und Trusts.

3. Der Bund kann zur Erfüllung dieser Aufgaben die Kantone und die Wirtschaftsverbände heranziehen.

4. Der Bund kann, soweit es die Durchführung dieser Massnahmen erfordert, vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen.

5. Der Bund stellt zur Finanzierung dieser besonderen Krisenmassnahmen in Form zusätzlicher Kredite die notwen-

digen Mittel zur Verfügung. Er beschafft diese Mittel durch Ausgabe von Prämienobligationen, Aufnahme von Anleihen und aus laufenden Einnahmen.

6. Die Bundesversammlung stellt unverzüglich nach Annahme dieses Verfassungsartikels endgültig die erforderlichen Vorschriften für dessen Durchführung auf.

In der Volksabstimmung des Jahres 1935 standen 567,425 Nein 425,242 Ja gegenüber. Die aus dem Gewerbe hervorgegangene Bewegung « Neue Schweiz » hat im Jahre 1933/34 die Revision der Wirtschaftsartikel angestrebt. Der damalige Vorsitzende der « Neuen Schweiz », Nationalrat Joos, unterbreitete den Vorentwurf einer Studienkommission der « Neuen Schweiz » dem Leiter des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes. Bundesrat Schulthess setzte daraufhin eine Expertenkommission ein, die für den Bundesrat einen Verfassungstext zu Artikel 31 ff. auszuarbeiten hatte. Die « Neue Schweiz » ist am Vorgehen ihres Vorsitzenden gescheitert. Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten in der Folge einen Verfassungstext unterbreitet, der nach langwierigen Verhandlungen schliesslich von der Bundesversammlung am 21. September 1939 in folgender Fassung aufgenommen worden ist:

Art. 31.

¹ Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

² Kantonale Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerben und deren Besteuerung bleiben vorbehalten, sie dürfen jedoch, wo die Bundesverfassung nichts anderes vorsieht, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen.

³ Vorbehalten bleiben auch die kantonalen Regalrechte.

Art. 31^{bis}.

¹ Der Bund kann im Rahmen der dauernden Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft Vorschriften erlassen über die Ausübung von Handel und Gewerben und Massnahmen treffen zur Förderung einzelner Wirtschaftszweige und Berufsgruppen. Er ist dabei an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden.

² Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen:

- a) zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile und zur Erhaltung wichtiger, in ihrer Existenz gefährdeter Wirtschaftsgruppen und Berufsgruppen;
- b) zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes;

- c) gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen;
- d) über die Kriegsvorsorge.

³ Schutzbestimmungen gemäss Absatz 2, Lit. a, sind nur zu erlassen, wenn die zu schützenden Wirtschaftszweige und Berufsgruppen diejenigen Selbsthilfemassnahmen getroffen haben, die ihnen billigerweise zugemutet werden können.

Art. 31^{ter}.

¹ Der Bund ist befugt, Bestimmungen zu erlassen über die Allgemeinverbindlichkeit von Vereinbarungen und Beschlüssen der Berufsverbände und ähnlicher Wirtschaftsorganisationen.

² Die Sachgebiete, für welche der Bund oder die Kantone solche Vereinbarungen und Beschlüsse allgemeinverbindlich erklären dürfen, sind durch Bundesgesetze zu bezeichnen.

³ Die Allgemeinverbindlicherklärung ist nur zulässig, wenn sie von unabhängigen Sachverständigen begutachtet ist und wenn die Vereinbarungen und Beschlüsse begründeten Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen, dem Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen und die Rechtsgleichheit sowie die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigen. Abweichungen vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit sind dabei zulässig.

Art. 31^{quater}.

¹ Die Kantone sind befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung die Führung von Betrieben des Wirtschafts- und des Lichtspieltheatergewerbes von der persönlichen Befähigung und die Zahl der Betriebe vom Bedürfnis abhängig zu machen, sofern diese Gewerbe durch übermässige Konkurrenz in ihrer Existenz bedroht sind.

² In den Vorschriften über das Wirtschaftsgewerbe ist der Bedeutung der verschiedenen Arten von Wirtschaften für das Gemeinwohl angemessen Rechnung zu tragen.

³ Ausserdem wird die Bundesgesetzgebung den Kantonen Aufgaben übertragen, die keiner allgemeinen Regelung durch den Bund bedürfen und für welche die Kantone nicht kraft eigenen Rechts zuständig sind.

Art. 31^{quinquies}.

¹ Der Bund ist befugt, über das Bankwesen Bestimmungen aufzustellen.

² Diese Bestimmungen haben der besondern Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung zu tragen.

Art. 32.

¹ Die in den Artikeln 31^{bis}, 31^{ter} und 31^{quinqües} genannten Bestimmungen dürfen nur durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse eingeführt werden, für welche die Volksabstimmung verlangt werden kann. Für Fälle dringlicher Art in Zeiten gestörter Wirtschaft bleibt Artikel 89, Absatz 3, vorbehalten.

² Der Vollzug der Bundesvorschriften wird in der Regel den Kantonen übertragen. Diese sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

³ Die Organisationen, welche die einzelnen Wirtschaftszweige in Landesverbände zusammenfassen, sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Die zuständigen Organisationen der Wirtschaft können beim Vollzug der Ausführungsvorschriften zur Mitwirkung herangezogen werden.

Art. 34^{ter}.

¹ Der Bund ist befugt, zum Schutze der Arbeitnehmer, über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung sowie über die berufliche Ausbildung in Handel, Industrie und Gewerbe Bestimmungen aufzustellen.

² Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung ist Sache öffentlicher sowie privater, sowohl paritätischer als einseitiger, Kassen. Die Befugnis zur Errichtung öffentlicher Arbeitslosenversicherungskassen sowie zur Einführung eines allgemeinen Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung bleibt den Kantonen vorbehalten.

³ Der Bund bekämpft in Zeiten gestörter Wirtschaft die Arbeitslosigkeit und mildert deren Folgen; er kann über die Arbeitsbeschaffung Vorschriften erlassen.

⁴ Die Vorschriften der Artikel 31^{quater}, Absatz 3, und Artikel 32 finden entsprechende Anwendung.

Der Text dieser sieben neuen Artikel der Bundesverfassung geht weit über das hinaus, was die Bundesverfassung 1874 festgelegt hat. Wohl wird der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit in Artikel 31 nach wie vor hochgehalten. Die Einschränkungen dieses Grundsatzes gehen aber in den Artikeln 31^{bis} bis 31^{quinqües}, in den Artikeln 32 und 34^{ter} derart weit, dass die Handels- und Gewerbefreiheit (in Artikel 31 der neuen Wirtschaftsartikel) nur noch als Prunkstück, zum Zwecke der Dekoration erscheint.

IV.

Der Kriegsausbruch veranlasste die Bundesbehörden, Bundesrat und Bundesversammlung, im Jahre 1942 zu beschliessen, es sei die Volksabstimmung über die von der Bundesversammlung angenommenen neuen Wirtschaftsartikel auf unbestimmte Zeit zu ver-

schieben. Der Versuch der im Frühjahr 1944 unternommen worden ist, die revidierten Wirtschaftsartikel aus den Schubladen des Bundeshauses hervorzuholen und sie jetzt, mitten im Krieg, zur Volksabstimmung bringen zu lassen, ist in den Anfängen schon gescheitert. Die Erkenntnis, dass die vor dem jetzigen Weltkrieg beschlossenen, den damaligen Verhältnissen angepassten Wirtschaftsartikel durch die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Jahre 1939 ff. überholt worden seien, hat auch in der Bundesversammlung sich durchgesetzt. (Der Zwischenbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die vorbereitenden Massnahmen der Arbeitsbeschaffung vom 20. Mai 1944 gibt dieser neuen Einstellung zum Verhältnis von Staat und Wirtschaft beredten Ausdruck.) Es sind nur noch ein paar « Mohikaner des Liberalismus », die glauben, die « gute alte Zeit der Handels- und Gewerbefreiheit » werde nach diesem Krieg wiederkommen.

V.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat in offiziellen Vernehmlassungen seinen Standpunkt zur Frage der Revision der Wirtschaftsartikel festgelegt. Er hat dabei festgestellt, dass die von der Bundesversammlung im Jahre 1939 beschlossenen neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung überholt seien. Sie müssten angesichts der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Kriegsjahre überprüft werden. Die Initiative für Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit sei dabei mit zu berücksichtigen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hätte, falls die Wirtschaftsartikel in der 1939 beschlossenen Fassung zur Volkabstimmung gekommen wären, dagegen Stellung nehmen müssen. Diese Stellungnahme des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hätte nicht bedeutet, dass er gegen die Ordnung der Verhältnisse in der Landwirtschaft, wie sie durch die Wirtschaftsartikel vorgesehen war, Stellung beziehen wollte. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund anerkennt die Notwendigkeit des Schutzes der Landwirtschaft durch staatliche Massnahmen. Diese sollen aber gleichzeitig erlassen werden mit den verfassungsrechtlichen Massnahmen zugunsten anderer wirtschaftlich schwacher Volksteile und bedrohter Wirtschaftszweige. Die Solidarität unter allen Volksteilen des Landes soll bei der Ordnung der Wirtschaft in der Nachkriegszeit zum Ausdruck kommen. Das Gewerbe verlangt ähnliche Massnahmen, wie sie für die Landwirtschaft vorgeschlagen werden. Auch bestimmte Teile der Industrie, die Uhrenindustrie zum Beispiel, bedürfen des staatlichen Schutzes.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund vertritt diejenigen Schichten unseres Volkes, die durch die bisherige Wirtschaftsgesetzgebung des Bundes am wenigsten geschützt worden sind. Der Arbeiterschaft ist durch die Handels- und Gewerbefreiheit wenig geholfen, wenn in ihrer Folge Krise und Arbeitslosigkeit auftreten. Die Arbeiterschaft will darüber hinaus ihre gesamte Stellung im Produktionsprozess grundsätzlich geändert wissen. Sie will nicht

nur Objekt der wirtschaftlichen Massnahmen sein, sie will Subjekt in einer neuen Ordnung der Wirtschaft werden. Die Arbeiterschaft kann damit die herrschende Auffassung von der Notwendigkeit der Hierarchie in der Wirtschaft und in der Betriebsordnung nicht länger anerkennen. Sie verlangt ein neues, modernes, der Zeit angepasstes *Arbeitsrecht*.

Die Bauern und die Wirtschaftsartikel.

Von Nationalrat *Rudolf Schümperli*.

1. Vom Ackerbau zum Wiesbau — und zurück!

Wer die Stellungnahme der Führung unserer Bauernschaft zu den neuen Wirtschaftsartikeln verstehen will, der muss sich vor allem Rechenschaft geben über die grossen Wandlungen, welche sich innerhalb unserer bäuerlichen Wirtschaft vollzogen haben. Noch sind keine hundert Jahre vergangen seit der Zeit, da der *Ackerbau* die wichtigste Existenzgrundlage der Schweizer Bauern bildete. Die gewaltige Entwicklung der Verkehrsmittel brachte dann jene siegreiche Konkurrenz des ausländischen Getreidebaues, welche die schweizerische Landwirtschaft zur immer stärkeren Umstellung auf die Graswirtschaft zwang. Dadurch entstand in weiten Gegenden unseres Landes das bekannte Bild der grünen Landschaft, welche nur ganz selten von einem braunen Acker unterbrochen wurde. Kaum war diese Anpassung an die internationale Lage erfolgt, als schon wieder eine neue Entwicklung in Erscheinung trat: Der erste Weltkrieg 1914 bis 1918 war ein erster Höhepunkt in der Störung und Zerstörung der internationalen Ordnung auf allen Gebieten, auch auf dem der Wirtschaft. Möglichst weitgehende Selbstversorgung wurde notgedrungen auch unser Ziel. Das aber brachte für unsere Bauern eine teilweise Rückgängigmachung der soeben vollzogenen Entwicklung, also eine Rückkehr zu stärkerem Ackerbau. Dass die Zeit des zweiten Weltkrieges diese Umkehr bis zu einem kaum für möglich gehaltenen Grade gesteigert hat, davon sind wir alle Zeugen.

Solche Umstellungen, wie nun die schweizerische Landwirtschaft in verhältnismässig kurzer Zeit deren zwei durchgemacht hat, sind naturgemäss für die Nächstbeteiligten mit Opfern verschiedener Art verbunden. Es gilt jeweilen, sich von bewährten Gewohnheiten zu trennen, neue Fähigkeiten zu entwickeln und neue Erfahrungen zu sammeln. Es gilt aber z. B. auch, neue Bauten verschiedener Art zu errichten. Neue Werkzeuge und oft auch neue Arbeitskräfte menschlicher und tierischer Art sind erforderlich. Was das bedeutet, kann man sich vielleicht am besten durch zwei einfache Tatsachen vergegenwärtigen: In den letzten 10 Jahren vor dem Krieg sind die Grundpfandschulden der Schweizer Bauern pro